

Bekanntmachung der Neufassung der Habilitationsordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd

Vom 6. August 2001 *

Aufgrund von § 41a Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über die Pädagogischen Hochschulen im Lande Baden-Württemberg (PHG) in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 269) und der Beschlussfassung des Senats der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd am 25. Juli 2001 wird nachstehend der Wortlaut der Habilitationsordnung vom 10. Juli 1997 (W., F. u. K. 1997, S. 256 ff.) in der sich aus

a) der Ersten Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung vom 31. Mai 1999 (W., F. u. K 1999 S. 251)

b) der Zweiten Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung vom 9. Mai.2001.
(Bekanntmachung am 10.05.2001)

ergebenden Fassung bekanntgemacht. Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd hat gem. § 41 a Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über die Pädagogischen Hochschulen im Lande Baden-Württemberg (PHG) am 6. August 2001 seine Zustimmung zur Bekanntmachung der Neufassung der Habilitationsordnung erteilt.

§ 1 Habilitation

- (1) Die Habilitation ist die Anerkennung einer besonderen Befähigung für Forschung und Lehre (Lehrbefähigung) in einem bestimmten Fach oder Fachgebiet der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd.
- (2) Aufgrund erfolgreicher Habilitation verleiht die zuständige Fakultät die Lehrbefugnis für ein bestimmtes wissenschaftliches Fachgebiet oder Fach.

§ 2 Habilitationsausschuss

- (1) Die Entscheidungen im Habilitationsverfahren trifft, soweit diese Habilitationsordnung nichts anderes vorsieht, der Habilitationsausschuss.
- (2) Der Habilitationsausschuss besteht aus den hauptamtlich tätigen Professoren bzw. Professorinnen, Hochschul- und Privatdozenten bzw. Hochschul- und Privatdozentinnen der Fakultät sowie drei vom Fakultätsrat benannten weiteren Professoren bzw. Professorinnen oder Privatdozenten bzw. Privatdozentinnen anderer Fakultäten oder Hochschulen. Die in den Ruhestand getretenen Professoren bzw. Professorinnen der Fakultät treten als beratende Mitglieder hinzu.

* in der Fassung der Änderungsordnung vom 25.06.2008
(Amtliche Bekanntmachung Nr. 9/2008) in Kraft getreten am 01.07.2008.

- (3) Der Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Den Vorsitz im Habilitationsausschuss führt der Dekan bzw. die Dekanin.

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation

- (1) Die Zulassung zur Habilitation setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 1. an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd, einer anderen Pädagogischen Hochschule oder an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes den Grad eines Doktors erworben hat;
 2. in der Regel eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit in Forschung und Lehre des Habilitationsfaches ausgeübt hat;
 3. in der Regel eine mehrjährige schulpraktische Tätigkeit ausgeübt hat. Bezieht sich die Habilitation auf ein Fachgebiet, das nicht Schulfach ist und weder zur Allgemeinen noch zur Schulpädagogik gehört, kann der Habilitationsausschuss gleichwertige pädagogische Tätigkeiten anerkennen.
- (2) In besonderen Fällen kann der Habilitationsausschuss auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers den einem Doktorgrad gleichwertigen Grad einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes als Voraussetzung nach Abs. 1 Nr. 1 für die Zulassung zur Habilitation anerkennen. Die Anerkennung eines ausländischen akademischen Grades setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber zur Führung eines Grades in der Bundesrepublik berechtigt ist.

§ 4 Habilitationsleistungen

Für die Habilitation müssen folgende Leistungen erbracht werden:

1. eine schriftliche Habilitationsleistung:
Habilitationsschrift oder wissenschaftliche Veröffentlichungen in deutscher Sprache, aus denen die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für die einer Professorin oder einem Professor an Universitäten und diesen gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen aufgegebenen Forschungstätigkeit hervorgeht (im folgenden als "eingereichte Arbeit" bezeichnet). Wenn die Begutachtung sichergestellt ist, können Habilitationsschrift und wissenschaftliche Veröffentlichungen auch in

einer anderen Sprache abgefasst sein; in diesem Fall ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache erforderlich.

In besonderen Fällen kann eine mit einem Höchstprädikat bewertete Dissertation als Habilitationsschrift vorgelegt werden. Bei Habilitationsschrift oder Dissertation können wissenschaftliche Veröffentlichungen als Bestandteil der schriftlichen Habilitationsleistung hinzugefügt werden.

2. ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium vor dem Habilitationsausschuss,
3. eine studiengangsbezogene Lehrveranstaltung zum Nachweis der pädagogischdidaktischen Eignung.

§ 5 Habilitationsgesuch

- (1) Der Bewerber bzw. die Bewerberin richtet an die Dekanin bzw. den Dekan ein schriftliches Gesuch auf Zulassung zur Habilitation und gibt darin das Fach oder die Fächer an, für welche er oder sie die Habilitation anstrebt.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
 1. ein Lebenslauf, der auch über die wissenschaftliche und berufliche Tätigkeit Auskunft gibt;
 2. Zeugnisse über abgelegte wissenschaftliche Prüfungen sowie die Doktorurkunde;
 3. ein Gesamtverzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen, in das auch zur Veröffentlichung bestimmte und geeignete Arbeiten aufgenommen werden können;
 4. die Manuskripte der zur Veröffentlichung angenommenen und geeigneten Arbeiten, die im Gesamtverzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen gemäß Nr. 3 genannt werden;
 5. die schriftliche Habilitationsleistung nach § 4 Abs. 1 (sechsfach) mit der Erklärung, dass die eingereichte Arbeit nicht bereits in derselben oder wesentlich gleichen Form in einem früheren Verfahren abgelehnt worden ist;
 6. eine Übersicht über die bisherige Lehrtätigkeit;
 7. die Versicherung, dass die eingereichte Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt worden ist; bei Gruppenarbeiten die Angabe, worin der wissenschaftliche Beitrag des Bewerbers bzw. der Bewerberin besteht; die individuelle Leistung des Bewerbers bzw. der Bewerberin muss deutlich abgrenzbar sein;
 8. eine Erklärung darüber, ob sich die Bewerberin oder der Bewerber bereits an einer anderen Pädagogischen Hochschule, Universität oder gleichgestellten Hochschule mit der eingereichten oder einer anderen Arbeit um die Habilitation beworben hat.

§ 6 Zulassung zur Habilitation

- (1) Der Dekan bzw. die Dekanin prüft das Gesuch auf Zulassung zur Habilitation und die beigefügten Unterlagen; ein unvollständiges Gesuch kann er bzw. sie zurückweisen.
- (2) Im übrigen entscheidet der Habilitationsausschuss über die Zulassung zur Habilitation; die Zulassung ist abzulehnen:
 1. wenn das Gesuch unvollständig ist oder die Voraussetzungen des § 3 Abs.1 für die Zulassung fehlen;
 2. wenn die eingereichte Arbeit ein Gebiet betrifft, das in der Fakultät durch keine(n) Professor(in) vertreten wird oder wenn sich die Fakultät fachlich nicht zur Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung in der Lage sieht;
 3. wenn die gesetzlichen Voraussetzungen zur Entziehung eines akademischen Grades vorliegen.

Im Übrigen wird auf § 41a Abs. 3 Satz 1 PHG verwiesen.

§ 7 Gutachten und Entscheidung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung

- (1) Ist die Bewerberin oder der Bewerber zur Habilitation zugelassen, so bestellt der Habilitationsausschuss zur Begutachtung der eingereichten Arbeit aus den dem Habilitationsausschuss angehörenden Professoren bzw. Professorinnen, die das vom Bewerber bzw. von der Bewerberin erstrebte Lehrgebiet vertreten, zwei gutachtende sowie einen weiteren fachkundigen Professor oder Privatdozent bzw. eine weitere fachkundige Professorin oder Privatdozentin als Gutachter bzw. Gutachterin, der bzw. die nicht Mitglied der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd ist. Soweit erforderlich oder wünschenswert, können fachkundige Professoren bzw. Professorinnen anderer Hochschulen mit Promotions- und Habilitations-recht als weitere Gutachtende bestellt werden. Vor der Entscheidung des Habilitationsausschusses soll den betroffenen Fachvertretenden Gelegenheit gegeben werden, Vorschläge zur Auswahl der Gutachtenden zu unterbreiten.
- (2) Die Gutachten sind schriftlich einzureichen. Sie sind zusammen mit der eingereichten Arbeit allen Mitgliedern des Habilitationsausschusses zugänglich zu machen, die an der Entscheidung über die Habilitation stimmberechtigt oder beratend teilnehmen; diese haben das Recht, schriftlich Stellung zu nehmen.
- (3) Der Habilitationsausschuss entscheidet unter maßgeblicher Berücksichtigung der vorgelegten Gutachten und Stellungnahmen, ob die eingereichte Arbeit den Erfordernissen der Habilitationsordnung entspricht und daher als schriftli-

che Habilitationsleistung anzuerkennen ist. Gutachtende, die nicht Mitglieder des Habilitationsausschusses sind, sollen zur Beratung über die Habilitationsleistung hinzugezogen werden. Im Falle divergierender Gutachten zu der Frage, ob die eingereichte Arbeit den Erfordernissen der Habilitationsordnung entspricht, wird ein weiterer Gutachter bzw. eine weitere Gutachterin entsprechend § 7 Abs. 1 S. 2 und 3 bestellt.

§ 8 Wissenschaftlicher Vortrag mit anschließender Aussprache

- (1) Nach Annahme der eingereichten Arbeit als Habilitationsleistung wird die Bewerberin oder der Bewerber zu einem wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium vor den Habilitationsausschuss eingeladen. Für den wissenschaftlichen Vortrag hat die Bewerberin oder der Bewerber drei Themen vorzuschlagen, die Gebieten entnommen sein müssen, für die die Lehrbefähigung angestrebt wird. Über die Auswahl beschließt der Habilitationsausschuss; den Gutachtenden soll Gelegenheit gegeben werden, sich zu den Themen zu äußern. Die Dekanin bzw. der Dekan teilt dem Bewerber oder der Bewerberin das Thema vier Wochen vor dem wissenschaftlichen Vortrag mit.
- (2) Der Dekan bzw. die Dekanin lädt zu dem wissenschaftlichen Vortrag und dem Kolloquium außer den Mitgliedern des Habilitationsausschusses die Gutachtenden, soweit sie nicht Mitglieder des Habilitationsausschusses sind, die übrigen Professoren bzw. Professorinnen, Hochschul- und Privatdozenten bzw. Hochschul- und Privatdozentinnen der Pädagogischen Hochschule sowie die Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes, der sonstigen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen und der Studierenden im Fakultätsrat ein. Der wissenschaftliche Vortrag und das Kolloquium sind hochschulöffentlich.
- (3) Nach Abschluss des wissenschaftlichen Vortrags und des Kolloquiums beschließt der Habilitationsausschuss, ob die mündliche Habilitationsleistung den Erfordernissen genügt und daher anzuerkennen ist; Gutachtende, die nicht dem Habilitationsausschuss angehören, wirken beratend mit. Wird diese nicht für ausreichend erachtet, so kann der Habilitationsausschuss beschließen, dass wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium mit einer anderen Thematik binnen angemessener Frist einmal wiederholt werden können. Abs. 1 findet entsprechend Anwendung. Beratung und Beschlussfassung sind nicht öffentlich. § 7 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 9 Studiengangsbezogene Lehrveranstaltung

Zum Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung hält die Bewerberin oder der Bewerber eine mindestens 45minütige Probeveranstaltung mit Studierenden ab § 8 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 10 Vollzug der Habilitation

- (1) Sind die Habilitationsleistungen gemäß § 4 angenommen, so spricht der Habilitationsausschuss die Habilitation aus; § 7 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. Dabei werden die Fachgebiete bezeichnet, für welche die Lehrbefähigung erlangt worden ist. Der Dekan bzw. die Dekanin eröffnet die Entscheidung dem Bewerber oder der Bewerberin im Namen der Fakultät.
- (2) Über die Habilitation wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 11 Verleihung der Lehrbefugnis

Aufgrund der erfolgreichen Habilitation verleiht der Fakultätsrat auf Antrag der Habilitierten bzw. des Habilitierten die Lehrbefugnis. Mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung "Privatdozentin" bzw. "Privatdozent" verbunden.

§ 12 Antrittsvorlesung

Binnen Jahresfrist, vom Tage der Verleihung der Lehrbefugnis an gerechnet, soll der Privatdozent bzw. die Privatdozentin eine öffentliche Antrittsvorlesung halten. Der Dekan bzw. die Dekanin gibt die Antrittsvorlesung allen Mitgliedern der Pädagogischen Hochschule in geeigneter Form bekannt.

§ 13 Verleihung der Lehrbefugnis in besonderen Fällen

Stellt ein(e) bereits von einer anderen Pädagogischen Hochschule oder Universität Habilitierte(r) den Antrag, ihm bzw. ihr die Lehrbefugnis zu verleihen, geht der Entscheidung der Fakultät über seinen bzw. ihren Vorschlag an den Senat eine Stellungnahme des Habilitationsausschusses voraus. Der Habilitationsausschuss kann seine Stellungnahme in sinngemäßer Anwendung der Regeln dieser Habilitationsordnung von einem erfolgreichen wissenschaftlichen Vortrag oder Kolloquium abhängig machen.

§ 14 Wiederholung

- (1) Ein Verfahren, das durch Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung, der endgültigen Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistung, der endgültigen Ablehnung der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung oder durch eine nicht rechtzeitige Rücknahme des Habilitationsgesuchs ohne Erfolg geendet hat, kann nur einmal wiederholt werden. Ein erneutes Zulassungsgesuch kann frühestens nach einem Jahr gestellt werden.
- (2) Mit Erfolg erbrachte Habilitationsleistungen können angerechnet werden. Die Entscheidungen trifft der Habilitationsausschuss.

§ 15 Allgemeine Verfahrensvorschriften

- (1) Die im Habilitationsverfahren erforderlichen Entscheidungen trifft der Habilitationsausschuss mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens aber mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Das gleiche gilt für die Entscheidung über die Umhabilitation (§ 13). § 7 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (2) Für die an den Sitzungen des Habilitationsausschusses Beteiligten besteht die Pflicht zur Verschwiegenheit und zur Geheimhaltung von Beratungsunterlagen bei Beratungen und Beschlüssen im Habilitationsverfahren.

§ 16 Zurücknahme und Erlöschen der Habilitation

- (1) Die Habilitation wird zurückgenommen, wenn sich herausstellt, dass sie mit unlauteren Mitteln erlangt worden ist. Der bzw. die Habilitierte ist vorher zu hören.
- (2) Die Habilitation erlischt mit der Entziehung des fachlichen Doktorgrades.

§ 17 Negativentscheidungen

Entscheidungen, mit denen einem Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin ganz oder teilweise nicht stattgegeben wird, sowie Entscheidungen über die Zurücknahme der Habilitation bedürfen der schriftlichen Begründung und müssen dem oder der Betroffenen mitgeteilt werden. Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Akteneinsicht

Nach dem Abschluss des Verfahrens kann die Bewerberin oder der Bewerber die Habilitationsakten einsehen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung tritt am 20. September 1997 in Kraft.

Amtl. Anm.:

Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 10. Juli 1997.

Schwäbisch Gmünd, den 6. August 2001

gez. Prof. Dr. M. Wespel
(Rektor)